

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 8 (1912)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer  
**Autor:** Fluri, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-180289>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer.

Von A d. Fluri.

(Vgl. Blätter für bern. Geschichte, VIII. Jahrg., S. 50.)

### Das Waisenhaus als Täufer-Gefängnis.



ie beinahe 300 Jahre andauernde Verfolgung der bernischen Täufer brach zeitweise mit der elementaren Wucht einer vulkanischen Eruption hervor. Mitten in eine solche Heimsuchung hinein werden wir durch folgende drei amtlichen Schreiben vom 31. August 1671 versetzt.

#### 1. Zedel an mh. buwherrn von Dießbach.

In volg miner gnedigen herren befelchs habent mhgh. Teütsch Seckelmeister und Venner der widertöfferen halb im *weysenhaus* disere fürsehung und anordnung gethan, das dieselben unterscheiden werdind in 3 classes.

In die *erste Claß* sind gesetzt die gar alte und übelmögen-  
den, theils auch krank und presthaffte, als

Jacob Schlappach . . .	85	Jahr alt
Jacob Schuppach . . .	71	" "
Abraham Käderli . . .	80	" "
Ulli Neüschwander . . .	74	" "
Cunrad Däntzler . . .	80	" "
Baschi Jöhr . . . .	80	" "
Michel Zoug . . . . .	80	" "

Disere sollent wegen ires hohen alters und daharigen übelmögenheit einmal noch in dem weysenhaus verbleiben und by muß und brot erhalten werden, darneben aber dem hausverwalter eingescherpt sein, sy eingespert zehalten und gar niemanden von den irigen zu inen zelaßen und also alle communication abzuschneiden.

In der *ander claß* sind die, welche nit so hohes alters, darby aber sonsten also constituirt, daß sy weder uff die galleren

verschickt, noch sonsten zu anderer arbeit wol gebrucht werden könnend, als

Christen Gut . . . . .	60	jahr	alt
Hans Berger, ein blinder . . . . .	45	"	"
Bendicht Baumgarten . . . . .	56	"	"
Hans Willhelm . . . . .	60	"	"
Hans Lehnher . . . . .	50	"	"
Peter Friden . . . . .	67	"	"
Urs Äbi . . . . .	60	"	"
Bendicht Huntziker . . . . .	59	"	"

Disere sollend uß dem weysenhaus abgesonderet und in des *Tittligers Thurn* losiert und alda abgetheilt werden, daß etwan 3 oder ufs meist 4 absonderlich allwegen eingeschloßen werdind, die der herr ober spittalmeister mit nahrung gleich den Schallenlütten versorgen und yversehen wirt.

In der *dritten* claß sind die starken, jungen und gesunden, als

Hans Burkarter . . . . .	28	jahr
Peter Brand . . . . .	46	"
Ulli Jung . . . . .	30	"
Niclaus Balli . . . . .	30	"

Diesere, als vermüglich und tüchtig zur ruderarbeit, sind uff die *galleren* zeverschicken destiniert by erster gelegenheit und mehrer anzahl. Inzwischen sollend disere auch mit den in der 2. claß abgesönderet in den *Tittlingerthurn* gethan werden.

*Viertens* sind auch die wybspersohnen und töufferinnen im *weysenhaus*, als

Elßbett Bürki	by	58	jahr
Maria Örtli		60	"
Vrena Schwar		67	"
Elßbeth Fridenrich		50	"
Margreth Schenk		70	"
Barbara Wüterich		55	"
Margreth Rubeli		50	"
Vrena Wellacher		40	"
Elßbeth Rüschi		50	"

Disere sollend sambtlich in ein hierzu dienliches gemach uff der *hochen liebi*, da nur zwei fenster mit gitteren zeversehen sind, eingespert und alda enthalten und durch den h. spittalmeister mit nahrung gleich den anderen versehen werden, deme auch zugelaßen, inen arbeit durch *spinnen* oder *nähen* zeverschaffen, denen aber alle gemeinschafft und communication gentzlich abgeschnitten und niemand zu inen gelassen werden soll.

Die execution nun wird ime h. buwherrn aufgetragen, zu welchem end er bevorderist die vier gehalt oder böden in des Tittlicherstturn durch beschlüßige thüren absöndern und underscheiden, das angedeüte gemach uff der hohen liebi auch vergitteren und beschlüßig machen und etwan in des Tittlicherstturn bänk und stül hinthalde laße, demnach dan die absönderung diser leütten obigermaßen zeverrichten und die anstalt des einen und anderen verschaffen werde.

Wan dan über das, wie geschehen werde, erwartet wirt, andere töuffer allhar gebracht wurdent, sind zu enthaltung derselben außersehen worden und nachvolgende gelegenheiten und örter, als da sind

*die wyberkeffi in der ringmuren*  
*der thurn by der alten strecki zu Marzili*  
*der thurn uffem nüwen marzili thor,*  
*der thurn ob dem marzilithor, da hievor eine hochwacht gesin,*  
*der thurn ob dem ußeren Goltenmattgaßen thor*  
und wo von nötzen in dem *thurn by der Roßschwemmi*<sup>1)</sup> , der meinung, wo ein oder ander orts etwas an thüren, schloßen oder anderem vonnöten sein wurde, er die reparation uf erhöuschendem fall verschaffen solle.

## 2. Zedel an h. spittalmeister Wyß.

Die in Tittlicherthurn und uff die hohen liebe losierende töuffer mit nahrung gleich den schallenlütten zeversehen und sich darzu des brudermeisters zebedienen, in deßen verantwortung dieselben sein, ime auch ernstlich eingescherpt wer-

<sup>1)</sup> Ueber diese Oertlichkeiten s. H. Türler: „Die Thürme und Ringmauern der Stadt Bern“. Neues Berner Taschenbuch 1896, p. 143 ff. — Einige Jahre später füllten sich „alle Solder, Ställ, Schöpf, Lauben mit Waldensern und anderen Vertriebenen.“ (Rechnung des untern Spitals 1687/88.)

den solle, kein communication und niemand zu inen zelaßen zeigestatten.

Wan sy dan nit uff dem stroh liegen, sonder bette und deckenen haben weltind, sollen sy selbsten durch die jrigen solche herbey schaffen lassen.

### 3. Zedel an h. weysenhaus verwalter.

Die gar alten widertöffer, welche uff beschechende absönderung allda bleiben werdind, eingesperrt zehalten und mit muß und brot sy spysen und niemandem keinen zugang und gemeinschafft zeigestatten, dem thorwarten by betrüwung der verstoßung und größerer straf zebefelchen und einzescherpfen, niemanden zu inen hineinzelassen, und so es inen an betten und deckenen ermanglet, sollend sy selbsten durch die irigen solche inen übermachen lassen.

(Venner-Manual 23/93.)

Wodurch hatten sich diese wehrlosen Greise und Frauen so schwere Ungnade und Strafe zugezogen? Durch ihre Standhaftigkeit, die allerdings in den Augen der Obrigkeit als Starrsinn galt, weshalb wir in jenen Zeiten die Täufer häufig als *Letzköpfe* bezeichnet finden.

Was ist ein Täufer? Wir besitzen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts eine Beschreibung der Täufer, die an Anschaulichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. In dem 1693 zu Bern gedruckten „Probier-Stein. Oder schrifftmässige, und auß dem wahren innerlichen Christenthumb hargenommene, gewissenhaffte Prüfung des Täufferthums“ des Georg Thormann, Pfarrers zu Lützelflüh, lesen wir auf S. 390:

„Also stehen sie (die Täuffer) in den Gedancken, geben auch vor öffentlich, diß seye und heisse recht fromm und ein rechter wahrer Christ seyn, steiff halten ob allen denen Stucken, darinn die Täufferische Religion von unser unterschieden ist: als da sind: nicht zur Predig gehen umb der vielen Sünderen willen, die dahin kommen: nicht mehr zur Kirch und zum Abendmahl kommen mit uns; ein nebend-Kirch auffrichten; die Kinder nicht lassen tauffen: nicht schweeren oder einigen Eyd thun wollen: nicht rechtigen: nicht kriegen: keine Ehren-Aempter und Obrigkeit-Stelle bedienen: keine Kräge

umb den Hals tragen, nichts gebrämbtes tragen oder von Spitzen-werck, oder sonsten was unter dem Land-Volck für Hoffart und Kleider-Pracht geachtet wird: langsam reden, mit leiser nieder-trächtigen Stimm singen, und die Augen nider sich der Erden zu darnieder geschlagen haben: der Herrschafft sich nichts annehmen, und nichts mit ihr zuthun haben: die Prädicanten äußersten Fleisses fliehen und meiden: sich deß Wirthshauses, und der Tauff und Hochzeit-Mählern, so weit möglich, entschlagen: Nicht viel zu Marckt gehen: nicht viel grützen, märckten, handlen und schacheren: willig seyn zum Leyden, und was dergleichen Dingen mehr sind, fähig und tüchtig ihrem Leb-wesen einen feinen Schein vor den Menschen zu geben eines stillen eingezogenen, ehrlichen frommen Wandels.

In diesen Dingen sind diese Leute sehr beschäftiget, und halten zur Verwunderung selbsten sehr steiff ob denselben: Und wie steiffer und vester iemand darob haltet, wie ein besserer Täuffers-Mann und guter Christ man angesehen ist, wie die alle wohl wissen, die mit ihnen umbgehen: wer dem nachkommet, der, der ist ein guter Christ.“

Am Schlusse seines Büchleins, das verdient, aus der Vergangenheit gezogen zu werden, gibt Georg Thormann seinen Pfarrkindern eine Reihe beherzigenswerter Anweisungen, in welchen er auch auf den Wandel der Täufer zu sprechen kommt, z. B.:

S. 507. Erstlich findet ihr vor Gott, daß die Täufferleute viel gutes haben in ihrem Leben und Wandel, wohlan thut ein gleiches. Unvonnöten ist, das ihr es thut Krafft deß Täufferthums oder den Täufferen hierinn nachzufolgen; sondern thut es Krafft euers Beruffs, und dem H. Evangelio eine seelige Folge zu leisten. (Es folgen Bibelstellen.)

S. 508. Stehet es fein an den Täufferleuten, daß sie nicht viel redens und plauderens machen auch nicht viel reden von weltlichen Dingen? thut ein gleiches, Krafft euers Christlichen Beruffs . . .

S. 510. Stehet es fein, daß sie sich nicht leichtlich erzörnen lassen? thut ein gleiches, liebe Brüder . . .

S. 511. Stehet es wohl und löblich, daß sie sich nicht viel weltlicher Freude annehmen, und in die eytele Ergötzlichkeiten deß Fleisches einmischen? thut eben also liebe Brüder.

Thun sie wohl und löblich, wie es ja löblich ist, daß sie sich der öffentlichen Wirths- und Zech-Häusern entschlagen, aussert im Fall der Noth, und sich getreulich hüten mit Wein sich zu übernehmen? wohlan thut ein gleiches: meydet alles unordentliche, unmässige, ungöttliche Leben . . . Hütet euch dann getreulich vor den Wein-Häusern, als welche, so man sich unnöthig dahin verfüget, fähig sind den Menschen zu bringen umb den guten ehrlichen nahmen, umb alle seine Mittel umb Hauß und Heimb, ja umb Leib und Seel.

S. 513. Ists rühmlich an ihnen, daß man sie nicht höret fluchen und schweren? wohlan thut abermahl ein gleiches. . .

Ists rühmlich an ihnen, daß die wahre schuldige unter ihnen still sind und eingezogen, fleissig arbeiten, und wenig dem Märhten und Grützen nachlauffen und ergeben sind, verhaltet euch eben also . . . meydet alles unnötige kauffen, verkauffen, handlen und schacheren . . .

S. 515. Stehen hiemit diese und dergleichen Ding löblich an ihnen, wie dann das ja alles löblich und ruhmlich ist, wann es geschieht ohne Heucheley im Geist und in der Wahrheit: wohlan thut auch euer Seiths ein gleiches, liebe Brüder, es ist unvonnöthen, daß ihr dessentwegen von uns außgehet: ihr könnet und sollet diß alles thun unter uns, wie dann auch in der That alle fromme Leute es thun auch unter uns . . .

Trotz diesem schönen, von gegnerischer Seite ausgestellten Leumundzeugnis glaubte man es der Selbsterhaltung des Staates schuldig zu sein, die Täufer aus dem Lande zu verweisen und zwar aus folgenden Gründen:

1, weigerten sich die Täufer, der Obrigkeit den Eid der Treue zu leisten,

2, wollten sie nicht anerkennen, daß der Stand der Obrigkeit von Gott und mit Gott sei,

3, erachteten sie es nicht als ihre Pflicht, für den Schutz und Schirm des Vaterlandes Gut und Blut einzusetzen,

4, obschon sie Zehnten, Zoll und Steuern bezahlten, lehrten sie, daß solche zu nehmen, wider das Christentum sei,

5, weigerten sie sich, Übeltäter der Obrigkeit anzugeben,

6, verachteten sie die Ordnungen der Obrigkeit, indem sie ohne Beruf und Befehl der Obrigkeit predigten und tauften, Kirchenzucht handhabten und keine Predigten besuchten.

Aus dieser Zusammenstellung, die in den „Ordnungen und Mandaten wider die irrite, verführerische, schädliche und unleidliche Sect der Wider-Täufferey“ mehrmals wiederkehrt, geht hervor, daß die Täuferangelegenheit wirklich, wie meine gnädigen Herren sich äusserten, nur „eine zum teil theologische sach“ war. Die „Letzköpfe“ sollten von ihrem Irrtum abgebracht werden, wobei der starke Arm der Obrigkeit nach Kräften mitwirkte. So geschah es, daß bei diesen Bekehrungsversuchen die ganze Skala der zu Gebote stehenden Zuchtmittel durchgangen werden konnte, von der mehr oder weniger freundlichen Ermahnung des Prädikanten bis zu der vom Profosen, wenn nicht gar durch den Henker vollzogenen Strafe, alles — ohne Erfolg.

Und dies wiederholte sich zu verschiedenen Zeiten, bei der Anwendung der verschiedensten Mittel. Weder Gefängnisstrafen noch Landesverweisungen, noch Güterkonfiskationen, noch Galeeren und Hinrichtungen vermochten es, die Täufer vom „Steiffhalten“ an ihren Grundsätzen abzubringen.

Die Verfolgungswellen, die sich 1671 so hoch auftürmten, hatten kurz nach der Unterdrückung des Bauernaufstandes wiederum sich zu heben angefangen. Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Täufer an diesem Aufstande beteiligt haben. Wenn Pfarrer Thormann in seinem Probier-Stein, S. 341, sagt, „wie man kümmert sich will außreden lassen, denn daß der letzte unselige Bawren-Krieg eben von den Täuffer-Leuthen in einer Täuffer-Stuben angezettelt oder angesponnen worden: dessen dann man gantz gläubigen Nachricht, wie ich berichtet worden, haben soll: welches ich hier zu keiner bösen Intention nicht sage“, so haben wir es mit Aeusserungen zu tun, auf die nicht grosses Gewicht gelegt

werden darf. Pfarrer D. E. Müller bemerkt in seiner Geschichte der bernischen Täufer, S. 315, sehr richtig, dass, wenn in den zahlreichen Täuferprozessen sich Anhaltpunkte dafür ergeben hätten, daß die Täufer beim Bauernkrieg die Hand im Spiel gehabt, dies ihnen reichlich zur Last gelegt worden wäre. Uebrigens hätte eine Beteiligung der Täufer am Bauernkrieg direkt gegen ihren Grundsatz der Wehrlosigkeit verstossen.

Nach diesem unglücklichen Kriege lässt sich hingegen eine bedeutende Zunahme der Täufer feststellen. So wurde auf der am 16. Mai 1654 zu Burgdorf abgehaltenen Kapitelsversammlung von etlichen Pfarrern geklagt, „daß die töufferische sect leyder mit ungloublicher gfahr schier aller orten vast vogelfrey zunemme, da dan im ampt Burgdorff umb Haßlin umbhar Abraham Rüfenacht und Jacob Schüppach<sup>2)</sup>) unter der härd Christi zween der schädlichsten und unleidlichsten wölff seyen. Manglet bei zeiten, das garn zerichten und wol acht zehaben“.

Von diesem Zunehmen hatte man in Bern bereits Kunde vernommen und deshalb die Stadtgeistlichen beauftragt, ihr Gutachten abzugeben. Das Ratsprotokoll vom 6. Juni 1654 gibt uns hierüber folgenden Aufschluss:

Zedel an mhrn. die geistlichen. In gutheißung der durch sie consultierten mitlen umb abschaff- und zurückhaltung der im Emmenthal überhand nemmenden teüfferischen sect synd ir gnaden mit ihrer erkantnus dahin gefallen, das die lehrer in versicherung genommen, alhar gebracht und an ein sonderbar ort, da sie der seelen und leibs halben versechen werdint, eingesperrt und mit bätten und erklärung göttlichen worts zur bekehrung zebringen, understanden werde, mit gesinnen an sie, im geheim by den predicanen zuerforschen, wer die lehrer mit namen und zunamen syend und dieselben ir gn. namhaft zu machen, damit sie zur hand gebracht werdint.

Und dieweilen sie (=die Täufer) sich nit unbillich ab den menglen der fürgesetzten, sonderlich der versoffnen predicanen ergerend und anstoß nemmend, söllind sie dieselben

<sup>2)</sup> S. oben pag. 120, Nr. 2 des Verzeichnisses der gefangenen Täufer.

von söllichem ergerlichen anstößigen wesen mit fressen, souffen und schweren abmahnen und sölche ergerliche gsellen ohne ansechen der person, noch bißhar gewärte allzuviele conniventz (Nachricht) verleiden, darunter dann der zu Stettlen, Balm und Kirchlindach<sup>3)</sup> genamset worden. Und im

<sup>3)</sup> Auf den Kapitelsversammlungen der Jahre 1653 und 1654 erhielten die drei betreffenden Herren folgende Zensuren:

1653. Von h. Metzger, *predicant* zu Stettlen, ist zeüget worden, das er in verrichtung seines dienstes fleißig, aber sein hußhaltung seie schlecht bestellt: die pfrund gütter kommindt mehr in abgang, dan in auffgang. Er und sein haus frauw seien dem trunk mechtig ergeben, also das vil klegten kommen, das er schlechtlich bezahle, seien den nachbauren beschwerlich. Er hat auch in der bauren auffruhr im leger stets geprediget und das gebett gehalten, auch seltsame similia (Gleichnisse) gebraucht, dardurch er die sach mehr verbösset, dan verbessert worden. Er ist ernstlich zu verbeßerung ermant worden.

Hr. Dick, *predicant* zu Ober Balm hat zwar ein gute zeügnuß wegen verrichtung seines diensts, man zweifflet aber, ob er seine alte mengel verbesserset habe, dan er mithin noch in der statt sich mit wein übernimpt, das er schwanket und von einer wand zu der anderen zwirblet.

Hrn. Samuel Hüß zu Kilchlinden ist gute zügnuß geben worden, hat sich aber im capitell nit eingestellt, aus was ursach ist uns verborgen.

1654. H. Gottfried Metzger zu Stettlen hat zeügnuß, das er die pfrund-güeter schlechtlich in ehren halte und wenn ihn ein kilchgnos erzürne, bringe er alles auf den cantzel. Wirt klagt, das er dem trunck ergeben seye und schlechte haushaltung führe. Soll extraordinarie visitiert werdeu.

Hr. Dick zu Oberbalm hat zwar von etlichen ein gute zeugnus. Allein halte er zimlich spat predig, habe auch etlichen werktag predigen underlaßen. Übernemme sich offt mit dem trunck. Darby er auch etliche ungereimbte ergerliche wort außstoße. Es ist auch zeuget worden, das er zum Sternen in der stat sich bey dem trunck gantz ergerlich gegen weibspersonen erzeigt habe, welches ein gewüber burger in der statt gesehen hab. — Deßgleichen ist er auch gantz truncken für den h. seckelmeister Willading kommen. Er hets verneint, das er zum Sternen gsin seye. In seinen übrigen entschuldigungen hat er sich gantz unbescheidenlich erzeigt. Es werde kein biderman können bewysen, das er bey einem jar trunken gsin und hat gleichsam alle wöllen zu lugneren stellen. Es hat aber auch im capitul selbst den ansehen ghan, das er trunken seye, darumb ist er auf dismal aus der versamlung und nachfolgenden malzeit außgeschlossen worden.

Kirchlindach. Hr. Samuel Hüß ist syner lehr halben geflißen, fängt auch an, syner hußhaltung umb etwas besser anzustellen. Wan er aber zum trunck kompt, so kann er ihme selbsten nit schonen. Ist zur besserung, umb ableinng des hieruß herflyssenden ärgernuß vermahnt worden.

Ratsmanual 121/289 = 1654, Dez. 4: Zedel an chorgricht. Den einem gantz vertrunkenen und ergerlichen Leben ergebenen Predicanten zu Ober Balm 3 mahl 24 stund ins loch zesetzen.

übrigen dann das jüngste mandat des fluchens und schwerens halb, jehrlich 2 mal verlesen lassen, wie, laut mandats, ohne disere erinnerung beschechen solle.

An die teutschen ambtleute. Die fleissige verlesung deß angezognen mandats anbefelchen und 2<sup>o</sup> das verpott des wirthens und wein ußgebens der ambtleüthen und predicanen erfrischen.

Trachselwald, Signouw, Brandis, Burgdorff, Arburg, Lentzburg sollind sich auch in geheim und nach fürsichtigkeit der lehreren erkundigen und dieselbige ir gnaden namhaft machen.

Zedel an mh. teutsch seckelmeister und venner ein bequemes losament für solche letzköpf zurüsten zelassen und damit man mit zurüstung des zuchthauses fürfahren könne sollind sie sehen und nachtrachtens haben, wo man mit den alten pfründeren im spital hinwelle, in verschaffung in eintweders ir gnaden clösteren.“

Aus dem Schreiben an die Amtleute heben wir den Abschnitt hervor, der die Wiedertäufer direkt betrifft:

„Und dieweil wir zu unserem schmertzlichen bedauren vernemmen müssend, daß eben uß mangel schuldiger obseruation angedeuter unserer ordnungen, guten gsatzen und mandaten mit gebung allerley ergernuß im geist- und weltlichen standt die irrige sect der widertöfferen ieh mehr und mehr zunemme, so ist uns auch umb abwendung der schweren straffen Gottes desto mehr angelegen, daß ob denselben gehorsamlich gehalten werde. Mit gesinnen hiemit an dich under dessen dich in deiner ambsverwaltung in geheim zeerkundigen, was für widertöffer anzetreffen, wer dieselben und sonderlich die lehrer mit namen synd und wo dieselbigen sich aufhaltind, volgends dessen uns ohnverzogenlich zeverstendigen. Syest darmit Gott wol empfohlen. Datum 6. junii 1654.“

(Mandaten-Buch VII, 538.)

Das bequeme Losament zur Unterbringung und Bekehrung der eingefangenen Täufer war das im Ratszettel erwähnte und damals im Bau begriffene *Zucht- und Waisenhaus*<sup>4)</sup>.

<sup>4)</sup> Eine Geschichte dieses Waisenhauses ist noch zu schreiben.

Die Errichtung dieses merkwürdigen Hauses, das gleichzeitig eine Zwangserziehungsanstalt und eine Arbeitsschule für Waisenkinder sein sollte, wurde am 21. Januar 1653 vom Rat der C C beschlossen, „sonderlich umb abschaff- und hinderhaltung des schandtlichen müessigangs und beileüffigen so gar über die hand nemmenden gottlosen bättels, nach dem exemplel loblicher statt Zürich.“

Der Bau dieses mit der Leidensgeschichte der Berner Täufer so vielfach verknüpften „Zucht- und Weislinhauses“ erlitt manche Unterbrechung, einmal wegen der Zeitläufe (Bauernkrieg und Villmergerkrieg), sodann wegen der Opposition, die die Verbindung der zwei so verschiedenartigen Anstalten hervorrief. So mussten am 8. August 1655 „mgh. zu dero nit wenigem mißfallen und empfindlichen beduren vernemmen, welcher gstanzen durch h. decanen Venner in letst gehaltener sonstag predig solchem nit minder nohtwendig als nutzlich, anstendige gottselige werck so gar öffentlichwider-sprochen“. Dem Herrn Dekan wurde „anzedeiuten gut funden, sich ins künftig dergleichen in besserem zebedencken und dasjenige, so ein hoche oberkeit fürsichtig, wol und weislich mit gutem grund angesechen, ihme belieben zelassen“. So er etwas mit „gnugsam fundament uß dem wort Gottes“ zu eröffnen habe, so solle er dergleichen in Gebühr „einer christlichen hochen oberkeit und nit dem gemeinen böffel fürtragen“. Die zum Bau des Waisenhauses verordneten Herren liess der Rat freundlich ersuchen, „ohne geachte h. decani gehaltener tadel predig das werck in sein perfection zebringen“.

Das auf der Nordseite der alten Predigerkirche (jetzige französische Kirche) errichtete Gebäude, bald *Waisenhaus*, bald *Zuchthaus* genannt, wurde im Jahr 1657 vollendet. Schon bevor es seiner eigentlichen Bestimmung übergeben war, wurde am 27. Juni 1657 der Vennerkammer und dem Bauherren von Graffenried mitgeteilt, dass „Ihr Gnaden, den alhiesigen *widertöuffer* ins Zuchthaus erkent“ haben. (R. M. 129/128).

Am 13. Juli 1657 wurde die Organisation des Hauses beraten; zu *Direktoren des Waisenhauses* ernannte der Rat:

H. Christoph v. Graffenried, Venner und des täglichen Rates,  
H. Niclaus Sultzer, Gleitsherr und des täglichen Rates,  
H. Daniel Morlot, Oberst, des großen Rates  
H. David Müller, Oberst, des großen Rates  
H. Joh. Heinr. Hummel, Prediger göttlichen Worts  
H. Friedrich Steck, Prediger göttlichen Worts.

In der „Ordnung und Pflicht des Verwalters des Weysen- und Zucht Hauses loblicher Statt Bern“ lesen wir bei § 4: „Soll er die kinder als am mitwochen und sontag durch den schulmeister fleissig in die predig führen lassen, auch in dkin-derlehr am sambstag in dem hauß neben allen gefangenen und *widerteufferen . . .*“

Die immer zunehmende Zahl der Täufer veranlasste den Rat, am 20. Dezember 1658 den Amtleuten von Thun, Burgdorf, Langenthal und Brugg zu befehlen, die Lehrer der wiedertäuferischen Sect ergreifen und nach Bern führen zu lassen. Damit der Befehl auch ausgeführt werde, beantragte er gleichzeitig die Vennerkammer, „vom geistlichen und weltlichen stand ein directorium zeverordnen, daß ob solchem einsechen wider die teufferische sect fleissig gehalten und die execution erstattet werde“. Wir haben hier den Ursprung der späteren Täuferkammer.

Der am 4. Januar 1659 aufgesetzte „zedel an mh. die vennere, dem töffer geschefft ein direction zeverordnen“ lautet in seinem Eingang:

„Demnach die vermehr- und zunemmung der nach Gottes unfehlbarem wort verdamlichen und sonst dieser landen sonderlich gefahr- und unleidenlichen irrigen seckt der wider-teufferey meinen gnedigen herren so weit vorkommen, daß in dem ambt Lenzburg allein über 60 personen durch einmalige nachforschung bekannt und namhaft gemacht worden, daraus unschwer abzenemmen, daß von diesem schädlichen sauwrteig das ganze land von solchem übel zu unwiderbringlichem schaden angriffen werden möchte, wo dem nit mit ernst beggegnet werden sollte, habind ir gnaden den ernstmeinenden endtschluß gefasset, das land solcher unguten leüthen möglichst zu entladen und dazu die krefftigen mittel anzewenden,

also das die lehrer ergriffen und die nohtwendigkeit mit ihnen zeverhandlen allhar ins *zuchthaus* geschaffet, die anderen, ihre anhänger, aber durch ernstliches zusprechen und ermahnen zur bekehrung verleitet, oder uff den fahl der unbeweglichen verharnus vom land verschickt werden sollind.“

Die Fortsetzung des Schreibens richtet sich an die *Direktoren des Weisenhauses*<sup>5)</sup>, die der Rat, „damit an disem nohtwendigen werck bestendig und bis uff die gnugsame entladnus des landts gearbeitet und nit nur angefangen, sonder mit gleichem ernst vortgesetzt und ußgeföhrt werde, zu einem besonderen formierten rat in dieser matery verordnet mit dem gwalt und befech, die jeder weilen von den ambtliithen einlangenden berichten anzehören, nach der wegweisung des teüffers mandats, sonderlich des letsten vom 26. december. 1644 darüber zu deliberieren und mit aller anhangenden nohtwendigkeit dises directorium über die actionen und handlungen mit den teüfferen zeführen. Actum 4. Januarii 1659.“

(Polizei-Buch VII, 1)

Die Herren der Waisenhausdirektion baten um Erlassung dieser neuen Würde, die, wie sie meinten, besser einem ehrwürdigen Konvent anstünde. Sie erhielten am 10. Februar ein Schreiben folgenden Inhalts: „Es habind ihr gnaden ihre entschuldigung umb erlassung der commisison wegen des so sehr zunemmenden unzyffers der widerteüfferen angehört, aber nit gnugsame ursach finden können, sy derselben zuerlassen (ussert hrn. Hummel und hrn. Steck, die sonst vil occupiert und schon lang im weisenhaus gearbeitet, an deren statt h. Theolog Lüthardt und h. Delosea verordnet worden), sonder habind sy widerum darzu bestätigt mit fründlichem gesinnen, in dem geschefft einmal ein anfang zemachen . . . Weil sie aber darby andeutung gethan, daß die consultation der mitlen und modi procedendi einem ehrwürdigen convent übergeben werden solle, als habind ir gn. an dieselben den befech ergehen lassen, daß sy ihr consultum darüber haben und ihr gn. fürderlich fürbringen sollind.“

<sup>5)</sup> Vgl. R. M. 134/303 = 1659, Januar 4: Zedel an mh. directores des Weisenhauses, ihnen den befech wegen der widerteüfferen ufftragen als im P(olizei) B(uch).

So war nun die Kommission bestellt aus den Herren

Wilhelm von Dießbach, des täglichen Rats,  
Christian Willading, des täglichen Rats,  
Oberst Daniel Morlot, des großen Rats,  
Landvogt Johann, des großen Rats,  
Professor Christoph Lüthard,  
Pfarrer Abraham Delosea.

Der Konvent musste am 8. März 1659 par recharge, d. h. nochmals ermahnt werden, „die deliberation der mitlen und modi procedendi, als ein zum theill theologische sach zebefürdern.“ Am 24. April lag nun das Gutachten vor. Da es ausführlich in der Geschichte der bernischen Täufer von E. Müller besprochen wird, so verweisen wir auf jenes inhaltsreiche Buch, S. 168 ff. Der das Gutachten begleitende Bericht der „Commitierten zum Teufferischen geschefft“, wie nun die neueingesetzte Kommission genannt wurde, ist dort ebenfalls in seinen Hauptzügen wiedergegeben, S. 171 ff. Wir heben daraus bloss folgende drei Punkte hervor:

„Fürs erste halten wir nit dafür, daß der widertöfferen meinungen und glaubenspunkte also beschaffen, daß sy von derselben wegen könnten am leben gestrafft werden, sintemal sy im fundament der religion eins sind mit uns.

Zum andern meritierten sy auch nit auff die galeeren verkoufft zu werden, dieweil dergleichen leuth in einem leben sind, daß es tausendmal besser were, gestorben sein, neben dem daß sy nit ohne gefahr sind, ihre seel auch zu verlieren. Geschehe auch nit ohne vieler leuthen großen anstoßes.

Und dieweil der glaub nit jedermanns ist, auch von den menschen nit kann jemandts eingegeben werden, sintemal es ein gab Gottes ist: hieneben aber die teuffer solche opinionen hend, die einer oberkeit mit der zeit höchst schädlich sein könnten, dunkt uns, daß ein christliche oberkeit, wo die theologischen gründ bei ihnen nüt verfangen, politice procedieren könnte, und sy uß ihren landen und gebieten schaffen.“

Es folgen nun die bereits oben S. 125 mitgeteilten Gründe, die uns in den späteren Mandaten auch wieder begegnen.

Die Meinung des Rates in dieser Angelegenheit erfahren

wir aus einem am 23. Mai 1659 abgeschickten Zettel an die „h. Commitierte zum teüfferischen geschefft“. „Es habind ir gnaden — heisst es darinnen — das uffgesetzte consultum angehört und dasselbige, sovil den modum procedendi an sich thüye, nach mh. der geistlichen uffsatz approbiert. Dieweilen aber *so wol by etlichen amtleütten, als den predicanen die qualitet und dexteritet nit gefunden werde, ohne sondere instruction und specificierliche wegweisung mit disen eigensinnigen leütten zehandlen, also daß, wie man sagt, ihnen das worth in mund gelegt und die lection sonderlich in controversis, die sie mit ihnen tractieren sollind, gleichsam vorgeschrieben werden müsse*, darby dan bedenklich funden werde, mit disen letztköpfen etwas schriftlich zu agieren, uß erinnerung was für einen unguten ußschlag es vor disem zu Zürich gewunnen; zu deme das execution mittel der verweisung nit große frucht bringen, sonder beßer sein werde, uff andere straff mittel, als die ewige einspehrung oder dergleichen zegechen: als habind ir gnaden gut erachtet, die sach ihnen zu remittieren, uß dem inen wider zu schickenden consulto die form des ußschreiben an die ambtleüth, wie dieselbe und die predicanen sich verhalten sollind, ussert den puncten der underweisung in controversys, darüber den herren geistlichen die instruction uffzusetzen, sonderbar befolchen werde ußzuziehen und regulariter uffzusetzen, zemalen die vorgehenden mandat, sonderlich das anziechende de aº 1644 für sich zenemmen, was darinnen ze mindern, ze mehren, oder ze corrigieren, ze consultieren und ir gutachten mit eheistem zereferieren, damit nach nohtdurfft hand an das werck gelegt und dem umb sich fressenden übell möglichst gesteuirt werde.“

Gleichzeitig ging ein Zettel an die Geistlichen, „sy dessen verständigen, zu dem end, die formam instructive uffzusetzen und mh. obgemelt zeübergeben. Darby sy hierdurch auch erinnert sein sollind, dass by künfftigen vacanzen an dergleichen mit disem krebsschaden inficierte orth uff dahin tugentliche personen gesechen und gebracht werden sölle. Und dieweil by disen irgeisteren auch einen anstoß mache der ungleiche gebruch in der administration des h. touffs, da aller orten selbige vor der gesamten christenlichen gemeind, hier

in der houbtstat aber a parte nur vor den khints touffi leüten zebeschechen pflegt, als werdind ihnen zudeliberieren übergeben, wie diß öhrts eine anständige uniformitet einzeführen und anzestellen sein möchte, volgendts ir befindtnus zerefrieren.“

Die Frucht all dieser Konsultationen, Bedenken, Gutachten, Betrachtungen und Wiedererwägungen ist die am 9. August 1659 vom Rate gutgeheissene und dem Druck übergebene „Erfrischung und Erläuterung der alten und von diesem auß gegangenen Ordnungen und Mandaten, wie inn der teutschen Landtschafft BERN procediert werden solle: Wider die jr rige, verführerische schädliche und vnleidenliche Sect der Wider-täufferey vnd derselben zugethane vnd Anhängere“<sup>6)</sup>.

In dieser Ordnung tritt uns der feste und unbeugsame Wille einer landesväterlichen Obrigkeit entgegen, die, bewusst ihres Wächteramtes über Glaubenssachen, von ihren Untertanen nicht bloss einen gesitteten Lebenswandel, sondern auch auch ein richtiges Glaubensbekenntnis forderte, und wo dieses nach ihrer Meinung nicht vorhanden war, den Grundsatz *cujus regio, ejus religio* in seiner ganzen Strenge zur Anwendung kommen liess.

Die niederländischen Taufgesinnten nahmen sich mit rührender Liebe und Beharrlichkeit ihrer in Bern verfolgten Glaubensgenossen an. E. Müller hat diese *Intercession*, sowie die *Verhöre*, die mit den im Waisenhause gefangen gehaltenen Wiedertäufern in seiner Geschichte der bernischen Täufer ausführlich dargestellt.

Die Ausweisung der gefangenen „hartnäckigen“ Täufer war eine beschlossene Sache. Als sich offenbar infolge der holländischen Fürsprache einige Bedenken dagegen geltend machten, liess der Rat am 14. Juni 1660 die „Herren Committierten zum Teüffer geschefft“ wissen, dass „mein gnedig herren über die darüber gehabte reiffe deliberation es gentzlich by dem mandet verbleiben lassen . . . Und dieweilen, der ver-

<sup>6)</sup> Diese nur in einer Auflage von 300 Exemplaren gedruckte Ordnung ist höchst selten geworden. Das einzig bekannte Exemplar befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek (H XXVII, 97). Ein Neudruck wird in diesem Heft erscheinen.

walter des (Waisen)hauses, Daniel Bito, dieser tagen der sträferen einen aus den banden und in die statt herumb gehen lassen, als daß er sich leichtlich hette darvon machen mögen, als söllend ihr mh. denselben hierum z'red stellen, auß was gwalt und befech er solches gethan, und dißmals ihme eine gute censur werden lassen, daß er sich solchen gewallts fürs könftig überhebe.“

Als der Rat vernahm, dass die „im Weisenhaus enthaltenen widerteüffer in irer hartneckigen einthönigkeit verharren thüeyind, also daß da kein bekehrung zeverhoffen“, beschloss er am Dienstag, den 28. August 1660, dass „es durch us und in all weg by dem sy ansechenden mandat verbleyben und sy, sy wellind das urphedt über sich nemmen oder nit, ver mog desselbigen von künfftigen donstag über 8 tag (ußgenommen der gantz krafftlose *Anthoni Himmelberg*, so alhier bleiben soll und allem ansechen nach es mit ihme nit lang machen werde) in einem darzu bestellenden schiff nacher Brugg und von dannen weiters biß an die oesterreichischen grenzort durch die profoßen und andern, die ihnen durch h. obervogt von Schenkenberg werden zugeben werden, geführt werden sollend.“ Die Direktoren des Waisenhaus wurden hievon benachrichtigt und ersucht, „dem gantz kraftlosen Anthoni Himmelberg zu verschleissung seines lebens etwas mehreres in speiß und tranck zu geben“ (R. M. 139/323).

Die Namen der Gefangenen und die Zeit ihrer Haft erfahren wir aus folgendem

**Verzeichnus aller derjenigen widerteüfferen, so wegen irer verführischen lehr in ir gn. weysenhaus gefencklich eingebracht worden und was in werender zeit ihrer gefangenschafft für costen mit ihnen aufgeloffen.**

1. <i>Anthoni Himmelberg</i> von Wattenweil, teüfferischer lehrer, ist den 24. junii 1658 eingebracht worden und den 25. octobr. 1660 allhier in dem weysenhaus gestorben, für 28 monat cost- gelt a 3 kronen . . . . . = kronen 84
2. <i>Jacob Schlappach</i> von Brenzighoffen, teüfferischer lehrer, ist den 24. sept. 1658 eingebracht und den 10. septembr. 1660 weggeführt worden, für 23 $\frac{1}{2}$ monat costgelt . . . = „ 70 $\frac{1}{2}$
3. <i>Hans Burghalder</i> , in der Schniggenen (Thun), ist den 24. sept. 1658 eingebracht und den 25. novemb. ist er ußgerissen, für zwen monat . . . . . „ 6

4. <i>Rudi Würtz</i> von Zezweil (Lentzburg) ist den 10. nov. 1658 eingebbracht und den 10. septembr. 1660 weggeführt worden, für 22 monat costgelt . . . . .	kronen	66
5. <i>Ulli Baumgarter</i> , teufferischer lehrer, von Rinderspach (Trachselwaldt), ist den 31. jan. 1659 eingebbracht und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für 19 $\frac{1}{3}$ monat costgelt . . . . .	„	58
6. <i>Bendicht Baumgarter</i> , auff Thurs Rüti (Trachselwaldt), ist den 31. jan. 1659 eingebbracht, und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für 19 $\frac{1}{3}$ monat costgelt . . . . .	„	58
7. <i>Hans Zaugg</i> , ußem Neuwgericht Signauw ist den 31. jan. 1659 eingebbracht, und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für 19 $\frac{1}{3}$ monat costgelt . . . . .	„	58
8. <i>Christen Christen</i> , von Benbrunn, Langnouw kilchhöri, ist den 31. jan. 1659 eingebbracht und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für 19 $\frac{1}{3}$ monat costgelt . . . . .	„	58
9. <i>Mathys Kauffman</i> von Hellsauw in der kilchhöri Coppigen, ist den 3 martij 1659 eingebbracht worden und den 10. sept. weggeführt worden, für 18 $\frac{1}{3}$ monat costgelt . . . . .	„	55
10. <i>Peter Fridle</i> uß der kilchhöri Signouw, ist den 10. sept. 1659 eingebbracht und den 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 12 monat . . . . .	„	36
11. <i>Jacob Gut</i> , aus der Finster Thub, ampt Arburg, ist den 9. novembr. 1659 eingebbracht und 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 9 monat costgelt . . . . .	„	30
12. <i>Hans Jacob Mumprecht</i> auß der kilchhöri Rügsauw (Brandis) ist den 10. octobr. 1659 eingebbracht und den 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 9 monat costgelt . . . . .	„	27
13. <i>Hans Wenger</i> , von Kilch Torff (Thurnen), ist den 8. febr. 1660 eingeführt und den 10. sept. gemelten jahrs wider außgeführt worden, für 7 monat costgelt . . . . .	„	21
Summarum hiebevorstehender costen	kronen	624 $\frac{1}{2}$
		(Mandatenbuch VIII, 190).

Auf die Gefangennahme der unter den Nummern 2, 3, 10 und 11 verzeichneten Täufer beziehen sich die folgenden Eintragungen in den Seckelmeister-Rechnungen:

1658, Herbstmonat. Dem schreiber Graaf wegen behendigung zweier wider töüffer laut rhatzedels bezahlt für versaubte tagen und außgeben gelt in allem 12 kronen 9 bz, macht an pf. 41  $\overline{\text{u}}$  4  $\beta$ .

1659, Sept. 30. Auff des freiweibel Küppfer zu Höstetten zedel wardt zweyen mannen, so einen widertöüffer alhar geführt, für ihr lohn entrichtet 4  $\overline{\text{u}}$ .

1659, Dez. 20. Dem hauswirth Bachman zum möhren ward bezahlt wegen zweyen mannen, so einen widertöuffer von Arburg alhero gebracht 2  $\text{fl}\ddot{\text{a}}$ .

Am 1. Februar 1659 hatte der kleine Rat den Vennern mitgeteilt, dass „die erfrischung des teuffer-mandats bereits so vil gewürkt habe, das vier der lehrer und sectiereren von Trachselwaldt alhar gebracht worden.“ Es sind dies die vier unter den Nrn. 5—8 notierten Täufer Uli Baumgartner, Benedict Baumgartner, Hans Zaugg und Christen Christen, deren Gefangennahme im sog. *Dürsrütilied* erzählt wird. (S. Müller, a. a. O., pag. 123.) Die Angaben des Liedes werden durch das Verzeichnis bestätigt. Es ist daher gar wohl möglich, dass wir den Dichter des Dürsrütiliedes unter den Gefangenen zu suchen haben.

Die Verfolgung, die nie ganz still stand, auch nicht in den Pestjahren 1667—1669, nahm 1670 die Gestalt von eigentlichen Treibjagden an, deren Ergebnis wir aus dem eingangs abgedruckten Aktenstücke bereits kennen. Indem wir noch auf die entsprechenden Abschnitte bei Müller hinweisen (S. 139—145, 195—200, 216—220), lassen wir in der Angelegenheit der Täuferjäger und ihrer Opfer — damit schliessen wir dieses Kapitel — den Herrn Teutsch Seckelmeister zu Worte kommen. In den Standesrechnungen der Jahre 1670 und 1671 lässt er sich folgendermassen vernehmen:

**Extraordinari Außgaben.**

*Wegen der Wider Töüfferen.*

Dieweilen in ihr gnaden landen eine zimbliche anzahl diser störigen und phantastischen köpfen sich befunden, die keine obrigkeit erkennen, noch dero underwürffig sein wollen und ohngeacht wieder dieselben allerhand güetliche mittel gegen sy gebraucht worden, umb sy dahin zuvermögen, daß sy gleich anderen ihr gn. gehorsamen underthanen die huldigung leisten wöltind, so haben sy jedoch aus ihrem verruckten sinne keines wegs dahin mögen gebracht werden. Deßwegen ihr gn. endtlich gut funden, die schärpffere mittel, als das ist, das *außmusteren*, vor die hand zu nemmen.

Zu erforsch- und nachsetzung nun derselben habe ich auß oberkeitlichem befelche nach gemelte außgaben verlegt und entrichtet, alß

Erstlich den 15. novemb: mhn. zeügherren von Dießbach uff rechnung der umbcosten 60 kronen.

Denne den 26. dito zu weiterer nachforschung dieser leüthen, für zehrung, reithlohn und andere außgeben gelt, inhalt seines außzugs 48 kronen 16 bz. Hiemit zusamen 108 kronen 14 bz, an pf. 361  $\text{fl} 17 \beta 4 \vartheta$ .

Denne den 28 decemb: dem freyweibell Kunkler zu Thurnen. Item aman zu Wattenweil, wie auch dises Landgrichts schreiberen und übrigen persohnen für ihre gehabte müeh mit disen leüthen, umb selbigen tag und nacht nach zu setzen, bezahlt lauth gutgeheißenen außzugs 28 kronen 11 bz = 94  $\text{fl} 16 \beta$ .

Mehr, auß befelch mhrn venner Willadings, dem jungen schreiber Graaf, uff rechnung seiner umb costen, so er mit behändigung diser leüthen gehabt, zugestellt 32 kronen = 111  $\text{fl} 13 \beta 4 \vartheta$ .

Verners dem freyweibel Graf im landgricht Konelfingen, für 30 versaubte tagen, die er mit außmusterung diser widertöfferen angewendet, bezahlt per 1  $\text{fl}$  = 30  $\text{fl}$ .

Deßgleichen auch dem schreiber Graaf und seinem sohn, umb gleicher ursache und uf rechnung, daß sy weiters fortsetzen könnendt, übert obigem noch zustellen lassen 65 kronen = 216  $\text{fl} 13 \beta 4 \vartheta$ .

So hat auch Fridrich Lantz, amman zu Biglen, um gleicher ursache ange-rechnet, versaubt zu haben 8 tag per 1  $\text{fl}$  und 21 tag für seine mitthaffte per 5 bz, samt 5 kronen 14 bz außgeben gelt, hiemit zusamen, so ihme zugestellt worden 12 kronen 4 bz = 40  $\text{fl} 10 \beta 8 \vartheta$ .

Meinem herren weltsch seckellmeister Wurstemberger bezahlt für reithlohn und außgeben gelt wegen außmusterung diser widertöfferen 8 kronen 3 bz = 26  $\text{fl} 1 \beta 4 \vartheta$ .

#### 1671.

#### *Wegen der Wider-Töfferen.*

Dieweilen diser irr-geisteren und störrigen köpfen noch eine gute anzahl in ihr gn. landen sich befinden, die ohngeacht aller gegen sy gebrauchter gelinden mittlen von ihrem verkehrten sinn, der obrigkeit zu gehorsamen, nit abzubringen gewesen, sondern lieber aus dem land zeüchen und das ellend buwen wellen, als habe ich zu deren vernerden nachsetz- und behändigung ussert dem verndrigen dis jahrs aus oberkeitlichem befelch noch nachfolgende ausgaben gethan und verrichtet:

Erstlich den 11. febr. dem amman Lantz zu Biglen abermahlen uff rechnung des costens zu außmusterung diser leüthen 12 kronen. Denne den 16. dito weiters 6 kronen. Mehr den 29. may für versaubte tagen und anders 22 kronen.

Und den 30. july nochmalen zu weiterer nachsetzung 36 kronen. Hiemit dises zusammen 76 kronen = 253  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Denne den 26. jan. dem jungen schreiber Gabriel Graaf uff rechnung 24 kronen. Item den 16. febr. zu vernerer nachsetzung 50 kronen. Mehr im augsten nochmahlen 36 kronen. Und den 27. dec. 30 kronen. Hiemit dises zusammen 150 kronen = 500  $\text{fl}$ .

Den 11. february dem freyweibel Wänger zu Gurtzelen auch für sich und seine mithaffte in nachsetzung dieser leüthen entrichtet 11 kronen  $1\frac{1}{2}$  bz = 38  $\text{fl}$  12  $\beta$ .

Den 13. April dem freyweibell Graaf zu Hütlingen wegen behendigung diser leüthen geben 15 kronen  $1\frac{1}{2}$  bz. Und den 22. aug. für seinen lohn, zehrung und außgaben gelt lauth außzugs 8 kronen 23 bz hiemit zusammen 81  $\text{fl}$  13  $\beta$  4  $\vartheta$ .

Dem amman Roth zu Worb umb gleicher ursache aus befech mhrn der venneren geben 12 kronen = 40  $\text{fl}$ .

Den 30. april dem elteren schreiber Johanns Graaf uff rechnung seines umb costens geben 60 kronen und den 27. decemb. noch weiters 30 kronen, hiemit zusammen 300  $\text{fl}$ .

Dem freyweibell Küppfer zu Höchstetten auch für seinen costen, so er diß ohrts in nachsetz- und behendigung diser leüthen gehabt, uff rechnung werden lassen 20 kronen  $1\frac{1}{2}$  bz = 69  $\text{fl}$ .

Verners den 29 may Christen Hauser und mithafften wegen zweyer alhero gebrachter wider töüfferen zugestellt 4  $\text{fl}$ .

Demmach mgh. und oberen gut befunden, hrn Beath Fischer wegen diser leüthen, umb deren in so weith abzukommen, nacher Rappersweyer<sup>7)</sup> zu versenden, habe deßelben im septemb. dahin: und wider anhero gethane reißkosten gebracht in allem besag seiner deßhalb yngegebenen und gutgeheißenen rechnungsschrift, darumb er bezahlt worden 29 kronen  $1\frac{1}{2}$  bz = 98  $\text{fl}$  12  $\beta$ .

Und alß er hieruff im nov. zuvolg deß von mghrn räth und burgeren befechs die nach besagtem Rappersweyer verordnete töüffer uff dem waßer nacher Basel geliferet, habe sein deßhalb dahin- und wider anhero gethane reißkosten, sambt bey sich gehabten leüthen gebracht, nach der erkhandtnuß mhrn der venneren mit begriff 18 kronen für seinen reith- und roßlohn zusammen 78 kronen = 260  $\text{fl}$ .

Für diser wider töüfferen nahrung kaufft 132  $\text{fl}$  guten Emmenthaler käs und darumben per 5 creützer bezahlt 22  $\text{fl}$ .

Dene dem profosen Eychelberger und thorwarter in dem Weisenhauß, umb daß sy beyd mit biß gahn Basel uff dem waßer gewesen und diese leüth verhüetet, für ihren lohn ußert speyß und tranckh per 1  $\text{fl}$  des tags bezahlt für 8 tag thut an pf. 16  $\text{fl}$ .

Dem schwollimeister Schnider für das schiff, darin obige wider töüffer nacher Basel geführt und drunden verkauft worden, bezahlt für schifflohn; item

<sup>7)</sup> Rappoltsweiler im Ober-Elsaß. Geburtsort Speners, des Vaters des Pietismus.

zehrung für sich und seine fünff knechten mit begriff für zoll und gleith lauth seines vorgewisenen und von mh. den venneren moderierten rechnung zedels hiemit in allem 45 kronen  $7\frac{1}{2}$  bz = 151  $\text{U}.$

Nach dem im jenner 1672 obgedachter beider schreibern Graafen vatter- und sohns costen- und unmuß-rechnungen vor mhrn den venneren wegen diser wider töüfferen in dem innemmen und außgeben angehört worden, ist man dem eltern nach abzug des empfangenen noch schuldig verbliben 10 kronen und dem jüngeren 206 kronen hiemit dises zusamen an pf. 720  $\text{U}.$

Und alß beide wegen der verzeichnus und theillung der wider töüfferen güeter in beysin der dreyen hrn predicanen zu Dießbach, Biglen und Walckringen rechnung gegeben, ist durch sy samenthafft zun Möhren verzehrt worden lauth zedels 12 kronen 19 bz, an pf. 42  $\text{U}$  10  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Dem Freyweibel Graaf ußert obigem noch für 5 tag, die er mit disem wider töüfferischen geschefft zugebracht, besaag seines zedels entrichtet per 1  $\text{U}$  mit begriff 8 bz außgeben gelt 6  $\text{U}$  1  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Dem ysenkrämer Anthoni Wäber für ein verborgene lanternen, umb disen leüthen nachts nachzusetzen und um andere sachen lauth seines außzugs zahlt 10  $\beta$  8  $\beta$ .

Und dann so ward auch dem freyweibel und amman von Wattenweil wegen nachsetzung diser leüthen für ihren costen, müeh und versaumnus bezahlt nach der verordnung meiner hsrren der venneren 13 kronen = 43  $\text{U}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ .

---

## Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659.

Neudruck mit einer Einleitung von A. F.

---



ohl keine Obrigkeit hat in landesväterlicher Fürsorge mehr Mandate und Ordnungen erlassen, als eine löbliche Stadt Bern. Die Mandate der Jahre 1528 bis 1798 füllen nicht weniger als 34 Folianten; dazu kommen noch die zahlreichen grössern Ordnungen, die, weil sie im Druck erschienen, nicht eingetragen worden sind.

Das Mandat hat — wie unsere Gesetze, Dekrete, Paragraphen und Alineas übrigens auch — das Wohl des Staatsangehörigen im Auge und begleitet ihn von seiner Wiege bis zum Grabe. Es wacht darüber, dass bei seiner Geburt die He-